

S A T Z U N G

=====

der Gemeinde Veitshöchheim über die

Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

Die Gemeinde Veitshöchheim erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 11. September 1989 (GVBl. S: 586) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März (GVBl. S. 26), sowie des Art. 22 a i.V. mit Art. 56 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) gemäß Gemeinderatsbeschluß vom 22. November 1994 folgende Satzung:

I. Regelung der Benutzung

§ 1

Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums bedarf der Erlaubnis nach Maßgabe dieser Satzung, soweit es sich nicht um Gemeingebrauch handelt. In gleicher Weise ist die Benutzung des Licht- raumes über und des Erdkörpers unter dem Grundeigentum erlaubnispflichtig.
2. Soweit die Benutzung durch Bundes- oder Landesgesetze, durch besondere Satzungen oder durch bürgerlich-rechtlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt ist, findet diese Satzung keine Anwendung.
3. Im Falle einer bereits erteilten Erlaubnis ist die Änderung in der Benutzungsart sowie die Überlassung an einen Dritten ebenfalls erlaubnispflichtig.
4. Nicht erlaubnispflichtig nach dieser Satzung sind:
 - a) Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmege- nehmigung nach der Straßenverkehrsordnung abgedeckt sind
 - b) Anlagen für das Anheften von Wahlplakaten, Plakatreiter, Informationsstände usw. von politischen Parteien oder Wähler- gruppen im zeitlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

- c) Dachgesimse, Dachkragplatten und dergleichen in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt
 - d) Anlagen und Vorrichtungen, bei denen bei Ausladetiefe nicht mehr als 15 cm, gemessen von der Eigentumsgrenze, beträgt und der Flächeninhalt sich auf 1,5 qm beschränkt
 - e) einmalige Benutzungen gemeindlichen Grundeigentums, die ohne Unterbrechung weniger als 12 Stunden dauern.
5. Wenn gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Gegenstände benutzt wird, ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 2

Gemeindliches Grundeigentum

Gemeindliches Grundeigentum im Sinne dieser Satzung sind die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, sowie öffentliche Anlagen und Grünflächen, ferner Stützmauern, Böschungen, Treppen, Straßengräben und Straßenrinnen, die an oder zwischen Verkehrsflächen liegen.

§ 3

Erteilung der Erlaubnis

1. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes von Bedingungen und Auflagen, im Bedarfsfalle auch von Sicherheitsleistungen, abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
2. Durch eine auf Grund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 4

Versagung der Erlaubnis

1. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
- c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.

2. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs - insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlich geschützten Interessen - der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebensogut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,
- e) die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen, Werbeträgern und dergl. der örtlichen Ortsgestaltungssatzung entgegen stehen,
- f) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder
- g) zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 5**Sondernutzungen nach bürgerlichen Recht**
(Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 6**Sondernutzung nach öffentlichem Recht**

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
2. Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7**Erlaubnisnehmer**

1. Erlaubnisnehmer ist derjenige, der das Grundstück oder das Gebäude nutzt, für das die Erlaubnis nach § 1 erforderlich ist (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Pächter, Mieter). Erlaubnisnehmer ist auch derjenige, der gemeindliches Grundeigentum tatsächlich benutzt (z.B. Bauunternehmer). Beide haften als Gesamtschuldner.
2. Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über.
3. Antragsteller ist der Erlaubnisnehmer. Geht trotz Aufforderung kein Antrag ein, so ist die Gemeinde berechtigt, von sich aus einen Bescheid zu erlassen.

§ 8**Pflichten und Haftung der Benutzer**

1. Der Benutzer hat darauf zu achten, daß der Verkehr und der unbehinderte Zugang zu allen dem Verkehr und der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte freigehalten werden. Notwendige Aufgrabungen sind vorher der Gemeinde anzuzeigen. Für Schäden, die hieraus der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Benutzer.
2. Dem Benutzer obliegt, soweit räumlich das Benutzungsrecht reicht, die Unterhaltung und Reinigung des gemeindlichen Grundeigentums sowie der errichteten Anlagen.
3. Bei einer Änderung der Straßenhöhe hat der Benutzer auf seine Kosten die errichteten Anlagen der neuen Straßenhöhe anzupassen.
4. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde und gegenüber Dritten für die Sicherheit der geschaffenen Anlagen und muß die Gemeinde von allen Ansprüchen, die aus der Benutzung entstehen, freistellen.

§ 9**Haftungsausschluß**

Die Gemeinde haftet dem Benutzer nicht für Schäden, die diesem durch gemeindliche Einrichtungen an den Einbauten, sowie angebrachten oder aufgestellten Gegenständen entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf allgemeine Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zurückzuführen sind.

§ 10**Beendigung der Benutzung**

Wird die Erlaubnis widerrufen oder erlischt das Benutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Besitzer alle Einbauten sowie aufgestellten und angebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Die Beendigung der Benutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 1 über die Erlaubnispflicht zuwiderhandelt.

§ 12

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Kostensatzung der Gemeinde Veitshöchheim, in Verbindung mit dem Bay. Kostengesetz (KG) zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zu entrichten. Für Sondernutzungen nach § 5 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte nach der Gebührensatzung vereinbart.
3. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüße oder Sicherheiten verlangen.

§13

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung, mit Ausnahme der Gebühren- und Engelthöhe, unberührt.

§ 14

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

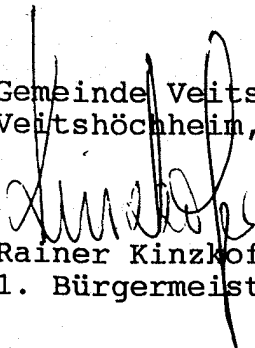
§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung, somit am 20. Februar 1995, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.1972 außer Kraft.

Gemeinde Veitshöchheim
Veitshöchheim, den 10. Februar 1995


Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister